

33. Kann während bestehender allgemeiner Gütergemeinschaft die Ehefrau sich selbst durch Rechtsgeschäfte unbeschränkt verpflichten?

III. Civilsenat. Urtr. v. 17. Mai 1892 i. S. M. (Kl.) w. G. (Bekl.)
Rep. III. 32/92.

- I. Landgericht Hildesheim.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die Beklagte lebte in ihrer am 12. November 1872 zu S. geschlossenen Ehe in der allgemeinen Gütergemeinschaft des dortigen Statutarrechtes, bis dies Güterverhältnis durch öffentlich bekanntgemachten Aufruf der Eheleute vom 13. Mai 1890 aufgehoben wurde. Während bestehender Gütergemeinschaft beauftragte die Beklagte selbständig den Kläger mit der Ausführung von Börsengeschäften für ihre Rechnung, und sie war demselben bis zum 31. Oktober 1890 den Betrag von 9329,45 M schuldig geworden. Diese Summe mit 6% Zinsen vom 1. November 1890 an hat der Kläger eingeklagt. Das Landgericht hat die Entscheidung des Rechtsstreites von einem Eide der Beklagten darüber abhängig gemacht, daß sie die in der Klage bezeichneten Rechtsgeschäfte nach Aufruf der Gütergemeinschaft nicht anerkannt habe. Die dawider erhobene Berufung des Klägers, in welcher derselbe die sofortige Verurteilung der Beklagten nach der Klagebitte beantragte, wurde im Urteile des Oberlandesgerichtes zurückgewiesen, da das Berufungsgericht von der Annahme ausging, daß die bei bestehender Gütergemeinschaft außerhalb der Schlüssel-

gewalt von der Ehefrau ohne Zustimmung des Ehemannes abgeschlossenen Rechtsgeschäfte nichtig seien, und daher nur die zum Eide verstellte Anerkennung derselben nach Aufhebung der Gütergemeinschaft den Klaganspruch begründen könne. Auf Revision des Klägers wurde die Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt aus folgenden

Gründen:

„Bei der Streitlosigkeit der Thatfachen, auf welche der Klaganspruch in erster Linie gegründet ist, hängt die Entscheidung über die Revision allein von der Beantwortung der Rechtsfrage ab, ob die Beklagte sich durch die in der Klage bezielten, außerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises liegenden Rechtsgeschäfte während bestehender allgemeiner Gütergemeinschaft rechtsgültig verpflichten konnte oder nicht. Die Bejahung dieser Frage ergiebt die Verurteilung der Beklagten gemäß der Klagebitte, die Verneinung die Zurückweisung der Revision.

Das Statut der Stadt Hildesheim vom 14. April 1637 enthält in dieser Richtung keine Vorschriften und bedarf, wie das Oberlandesgericht richtig bemerkt, der Ergänzung nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen der allgemeinen Gütergemeinschaft. Aus den letzteren folgert das Oberlandesgericht die Rechtsungültigkeit der von der Ehefrau außerhalb der Schlüsselgewalt eingegangenen Rechtsgeschäfte dergestalt, daß dieselben auch nach Aufhebung der Ehe oder der Gütergemeinschaft nicht gegen sie geltend gemacht werden dürfen. Zur Begründung dieser Entscheidung ist unter Bezugnahme auf Sachsenspiegel I. 31 §. 2 und auf die Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 Nr. 140, Bd. 7 Nr. 51 ausgeführt, daß die Mundialgewalt dem Ehemanne in der allgemeinen Gütergemeinschaft unbegrenzte Vertretungs- und Verwaltungsrechte über das gemeinschaftliche Vermögen verleihe und aus dieser Grundlage seiner Rechte die völlige Ungültigkeit solcher Rechtsgeschäfte abzuleiten sei, welche die Ehefrau ohne seine Zustimmung über den Kreis ihrer häuslichen Wirksamkeit hinaus geschlossen habe.

Diese rechtliche Beurteilung konnte jedoch nicht gebilligt werden. Die nach dem Rechte des Sachsenspiegels unbeschränkte Munt des Ehemannes hob die Handlungsfähigkeit der Ehefrau nicht auf, sondern sie war eine Schutzgewalt, vermöge deren freilich der Ehemann jede Veräußerung seitens der Ehefrau verhindern und auf Grund der ihm

am Frauengute zustehenden rechten gewere von ihr veräußerte Vermögensgegenstände vindizieren konnte. Die nachfolgende Rechtsentwicklung hat die Handlungsfähigkeit der Ehefrau nicht beschränkt, sondern derselben durch Anerkennung der dem Sachsenspiegel noch fremden Schlüsselgewalt und der Zulässigkeit des Vorbehaltes eines Sondergutes eine beschränkte, vom Willen des Ehemannes unabhängige Dispositionsbefugnis zugestanden, sodaß schon nach dem sächsischen Rechte des Mittelalters Rechtsgeschäfte und Schulden der Ehefrau nicht nichtig waren, sondern nur der Ehemann die Haftung mit dem seiner Verwaltung unterstehenden Gute ablehnen konnte.

Vgl. Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 4 §. 220 S. 87.

Erst in späterer Zeit ist es unter dem Einflusse der Anschauungen des römischen Rechtes versucht worden, das Rechtsverhältnis der Ehegatten in der allgemeinen Gütergemeinschaft in anderer Weise zu beurteilen, die Rechte des Ehemannes aus römischrechtlichen Gesichtspunkten zu erklären, die Munt der Altersvormundschaft zu vergleichen und daraus die Nichtigkeit von Rechtshandlungen der Ehefrau herzuleiten. Diese Ansicht einzelner Rechtslehrer hat zwar vereinzelt, wie in Thüringen, auch in der Praxis der Gerichte Eingang gefunden, und es stehen eine erhebliche Anzahl neuerer Partikulargesetze auf der Grundlage der Annahme der beschränkten Handlungsfähigkeit der Ehefrau.

Vgl. Stobbe, a. a. O. §. 228 S. 140. 141 Nr. 2.

Es ist jedoch bei der völligen Verschiedenheit der Grundlagen und der Entwicklung der Munt und der Altersvormundschaft unzulässig, von der letzteren auf erstere zu schließen,

vgl. Peterßen, Eheliches Güterrecht des Fürstentumes Osnabrück S. 101,

und es muß für das Geltungsgebiet der allgemeinen deutschen Gütergemeinschaft als Satz des geltenden Rechtes anerkannt werden, daß die Handlungsfähigkeit der Ehefrau nicht beschränkt ist, sondern nur ihre Dispositionsbefugnis in dem Sinne, daß der Ehemann die seiner Verwaltung unterstehende gemeinschaftliche Gütermasse nicht zur Deckung ihrer während der Ehe kontrahierten Schulden preiszugeben verpflichtet ist. Die Ehefrau kann sich daher auch während der Ehe rechtsgültig verpflichten, klagen und verklagt werden, und den Gläubigern ist es unbenommen, ihre Befriedigung demnächst aus dem aus

der Gemeinschaft zurückgegebenen Vermögen zu suchen. Diese in der neueren Doktrin von Hillebrand, Kunde, Kraut, Bessler, Roth vertretene Ansicht ist für das gemeine Recht die herrschende geblieben,

vgl. Motive zum Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches Bd. 4 S. 219—221,

und auch Stobbe, a. a. O., bestreitet nicht, daß sie für den Geltungsbezirk des von anderen Rechtslehrern angenommenen gemeinen deutschen Güterrechtes durchweg zutrifft, sondern er spricht derselben gemeinrechtliche Geltung nur deshalb ab, weil er (Bd. 4 §. 226 S. 131 desselben) ein gemeines deutsches Güterrecht im eigentlichen Sinne nicht als bestehend anerkennen will.

Die Annahme des Oberlandesgerichtes, daß in früheren Entscheidungen des Reichsgerichtes der Mundialgewalt des Ehemannes eine die Handlungsfähigkeit der Ehefrau während bestehender Gütergemeinschaft aufhebende Wirkung beigemessen sei, ist nicht zutreffend. Es ist lediglich auf die Munt als die Rechtsquelle der Befugnisse des Ehemannes verwiesen und dabei in Bd. 23 S. 185 flg. hervorgehoben worden, daß dieselbe später vielfach modifiziert und klare Konsequenzen nicht gezogen seien. Die rechtliche Wichtigkeit von Rechtsgeschäften der Ehefrau ist in der Entscheidung Bd. 7 S. 159 nicht angenommen, sondern nur, daß ihr die rechtliche Befugnis fehle, die gemeinschaftliche Masse insoweit wirksam mit Schulden zu belasten, wie das Recht des Ehemannes zur Verwaltung des beiderseitigen Vermögens reiche. Die Entscheidung Bd. 1 S. 393 flg. beruht, ähnlich wie das bei Wolze, Praxis Bd. 3 Nr. 846, mitgeteilte Urteil, auf der speziell in Bezug genommenen Vorschrift eines Partikularrechtes, und es ist schon in Bd. 22 S. 282 flg. betont worden, daß hieraus allgemeine Folgerungen nicht zu ziehen sind.“ . . .